



Merkblatt zur Matrixzertifizierung (TGA)

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten nur für Verfahren nach dem TGA-Regelwerk (Zertifizierungen nach ISO 9001 und ISO 14001). Die Validierung von Umwelterklärungen und sowie die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen auf Grundlage unserer DAU-Anerkennung unterliegen deutlich strengeren Bestimmungen, über die wir auf Anfrage gerne informieren.

Verfügt eine Organisation über mehrere Niederlassungen, kann das gesamte Managementsystem aufgrund einer stichprobenartigen Begutachtung der Standorte zertifiziert werden. In das Audit werden dann neben der Zentrale nur ausgewählte Niederlassungen einbezogen. Die Auswahl der zu überprüfenden Niederlassungen liegt bei der Zertifizierungsgesellschaft. Dabei ist auch ein Zufallsverfahren anzuwenden.

Gegenüber einer gesonderten Zertifizierung der einzelnen Standorte ergeben sich oft erhebliche Kostenvorteile. Die Anwendbarkeit des Matrixverfahrens ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden:

- Es gibt eine Zentrale der Organisation. Diese muss mindestens für die Festlegung und Überwachung des Managementsystems verantwortlich sein.
- Es muss verbindliche Regelungen geben, dass Festlegungen der Zentrale bezüglich des Managementsystems bindend für die Niederlassungen sind.
- Durch die Zentrale sind interne Audits sowie ein Managementreview durchzuführen. Dabei muss vor dem Zertifizierungsaudit das interne Audit an allen Standorten abgeschlossen sein.
- Die einzelnen Niederlassungen können gesellschaftsrechtlich selbständig oder abhängig sein, müssen aber dem gemeinsamem QM-System unterliegen. Dazu ist gegebenenfalls ein Vertrag zwischen der Zentrale und den Standorten erforderlich.

Der Vertrag zur Zertifizierung wird dann mit der Zentrale geschlossen, bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens wird ein Zertifikat für die gesamte Organisation erteilt. Die einbezogenen Standorte sind auf dem Zertifikat selber oder in einer Anlage aufgeführt. Es ist aber möglich, für jeden Standort ein Unterzertifikat auszustellen.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist, dass die Anforderungen der Norm an allen Standorten erfüllt werden. Das Zertifikat für die gesamte Organisation muss entzogen werden, wenn auch nur einer der eingeschlossenen Standorte die Bedingungen für den Entzug erfüllt.

Eine Organisation kann auch einen Teil ihrer Standorte in das Managementsystem einbeziehen, nur diese unterliegen dann dem beschriebenen Verfahren. Es ist aber nicht möglich, während des laufenden Verfahren Standorte (die eventuell die Voraussetzungen zur Zertifizierung nicht erfüllen) auszuschließen.

Zusätzliche Standorte können im Ergebnis eines Überprüfungs- oder Wiederholungsaudits in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgenommen werden. Dazu ist eine rechtzeitige Information durch die Organisation erforderlich. Das Ausscheiden von Standorten ist der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Für die Erstellung eines Angebots zur Matrixzertifizierung sind detaillierte Angaben zu den Standorten erforderlich. Die Aufstellung sollte für jeden Standort mindestens Adresse, Leistungsprofil sowie die Anzahl der Mitarbeiter enthalten; ggfs. sind gesonderte Angabe zum Anteil der Schichtarbeit hinzuzufügen.

Detaillierte Informationen sind für den Bereich ISO 9001 im EA-Leitfaden 7/01, Anhang 3 bzw. für den Bereich ISO 14001 im EA-Leitfaden 7/02, G.5.3.6 ff. zu finden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Herr Andreas Lemke, der Leiter der Zertifizierungsstelle (Tel. 030 / 53 60 62 – 41) gerne zur Verfügung. (ALE)

Erscheinungsdatum: März 2005